

ENTWURF

Stand: 8. Februar 2016

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften (1. BMGÄndG)

A. Problem und Ziel

Nach ersten Praxiserfahrungen mit dem am 1. November 2015 in Kraft getretenen Bundesmeldegesetz (BMG) hat sich gezeigt, dass bei einigen Abläufen noch eine Feinjustierung erforderlich ist. Auf einige Vorgaben kann im Interesse der Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und der Verwaltung verzichtet werden. Bürgerinnen und Bürger sind bei einem Wegzug ins Ausland nach § 17 Absatz 2 BMG verpflichtet, sich schriftlich abzumelden und müssen ihren Auszug vom Wohnungsgeber nach § 19 Absatz 1 BMG bestätigen lassen. Weiterhin können die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Länder nach § 49 Absatz 3 BMG nur die oberste Landesbehörde als Zulassungsbehörde für private Portale zur Beauskunftung einfacher Melderegisterauskünfte bestimmen. Diese Vorschriften sind so zu ändern, dass künftig die Abmeldung auch elektronisch erfolgen kann, die Wohnungsgeberbestätigung beim Auszug entfällt und die Länder eine andere Behörde als die oberste Landesbehörde als Zulassungsbehörde bestimmen können.

Des Weiteren hat sich gezeigt, dass es bei der wachsenden Zahl ausländischer Namen nicht sachgerecht ist, auf das Datum „Geschlecht“ zu verzichten, da eine Ableitung aus dem Vornamen nicht sicher möglich ist. Die Behörden können daher bei Bedarf das Geschlecht nicht feststellen und bei der automatisierten Melderegisterauskunft hat sich die Erteilungsquote deutlich verschlechtert. Das Geschlecht wird deshalb als weiteres Datum festgelegt, das die Behörden im automatisierten Verfahren abrufen dürfen, und bei der automatisierten Melderegisterauskunft als Suchkriterium zur Identifizierung der betroffenen Person wieder aufgenommen.

Zudem müssen im Bundesmeldegesetz die erst nach Verkündung erfolgte Einführung des Ersatz-Personalausweises im Personalausweisgesetz durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) sowie die Neuregelung der Optionspflicht in § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714) nachvollzogen werden.

Darüber hinaus dient der Entwurf der Klärung von Rechtsfragen, die bei der Anwendung des Bundesmeldegesetzes aufgetreten sind.

B. Lösung

Das derzeit geltende Bundesmeldegesetz ist in einem Änderungsgesetz zur Umsetzung der genannten Ziele entsprechend anzupassen.

ENTWURF

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Umsetzung erfordert keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Einführung der elektronischen Abmeldung bei einem Wegzug ins Ausland reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger um circa 100 Tsd. Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Mitwirkungspflicht des Wohnungseigentümers bei der Abmeldung von Mietern entfällt künftig komplett. Hierdurch reduziert sich der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um 1,375 Mio. Euro pro Jahr in Form von Bürokratiekosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund und Ländern entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für die Kommunen entstehen bei einer Bereitstellung eines elektronischen Zugangs für die Erfüllung der Abmeldepflicht einmalige Kosten, die jedoch nach Größe der Kommunen und den vorhandenen Rahmenbedingungen unterschiedlich ausfallen und nicht näher quantifizierbar sind. Gleichzeitig wird durch die Möglichkeit einer elektronischen Bearbeitung und der Abschaffung der Wohnungsgeberbestätigung Verwaltungsaufwand abgebaut. Im Ergebnis werden die Einsparungen die Kosten für eine Bereitstellung und Pflege des elektronischen Zugangs übersteigen. Es ist anzunehmen, dass sich der Aufwand der Kommunalverwaltung jährlich um circa 0,7 Mio. Euro reduziert.

F. Weitere Kosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme keine Kosten, da sie von den Gesetzesänderungen nicht betroffen sind. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

ENTWURF

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften (1. BMGÄndG)

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Eingefügt werden:

- a) in § 3 Absatz 1 Nummern 9 h, 15 i und 16 g, § 34 Absatz 1 Nummer 10 g, § 42 Absatz 1 Nummern 7 h und 15 sowie Absatz 2 Nr. 6 jeweils nach der Angabe „ 51“ die Wörter „und bedingte Sperrvermerke nach § 52“ und
- b) in § 11 Absatz 2 Nummer 3 nach der Angabe „§ 51“ die Wörter „oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52“.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren die Tatsache, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40 b des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben wurde und das Bestehen der Optionspflicht nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes noch nicht festgestellt worden ist,“.
- b) In Nummer 10 wird das Wort „auch“ durch die Wörter „den Namen des Eigentümers sowie“ ersetzt.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

ENTWURF

aa) In Satz 1 werden die Wörter „An- oder Abmeldung“ durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 und 2 genannten Fristen“ durch die Wörter „schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist“ zu ersetzen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Wohnungsgeber“ die Wörter „und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt: „2. Einzugsdatum,“.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „und 2“ gestrichen.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Personalausweis,“ die Wörter „dem vorläufigen Personalausweis, dem Ersatz-Personalausweis,“ eingefügt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„6. Die Abmeldung in das Ausland kann schriftlich oder elektronisch entsprechend § 10 Absatz 2 und 3 erfolgen. Der Nachweis der Identität der abmeldepflichtigen Person kann auch durch Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums und der Seriennummer des zuletzt im Melderegister gespeicherten Ausweises oder Passes nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 erfolgen.“

5. In § 33 Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für bedingte Sperrvermerke nach § 52 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Aufhebung nicht stattfindet.“.

6. Eingefügt werden:

a) in § 34 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 10 b, § 38 Absatz 1 Nummer 3, § 42 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 7 b, § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 jeweils nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens“,

b) in § 42 Absatz 2 Nummer 1 nach dem Wort „Familiennamen“ die Wörter „unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens“.

ENTWURF

7. In § 34 Absatz 1 Nummer 6 wird das Komma nach den Wörtern „ auch den Staat“ durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „letzte“ das Wort „frühere“ gestrichen.
8. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Nummern 7 und 8 durch die folgenden Nummern 7 bis 10 ersetzt:
 - „7. Geschlecht,
 - 8. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,
 - 9. Sterbedatum und Sterbeort sowie
 - 10. bedingte Sperrvermerke nach § 52.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bb) Nummer 2 wird Nummer 1.
 - cc) Nummer 3 wird Nummer 2 und nach dem Komma werden die Wörter „gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,“ eingefügt.
 - dd) Nummer 4 wird Nummer 3.
 - ee) Nummer 5 wird Nummer 4 und nach den Wörtern „Seriennummer des Personalausweises,“ werden die Wörter „vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises,“ eingefügt.
 - ff) Nummer 6 wird Nummer 5.
9. § 43 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 43“ wird gestrichen.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
 - c) Nummer 4 wird Nummer 3.
10. § 48 wird wie folgt gefasst:

„Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind keine öffentlichen Stellen im Sinne des Gesetzes, soweit sie publizistisch tätig sind.“

ENTWURF

11. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Antragsteller die betroffene Person mit Familiennamen, der auch durch frühere Namen ersetzt werden kann, und mindestens einem Vornamen sowie mit zwei weiteren Daten bezeichnet hat, wobei für Familienname, frühere Namen und Vornamen eine phonetische Suche zulässig ist, und“.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die weiteren Angaben nach Nummer 1 sind zwei der folgenden Daten zu verwenden:

a) Ordensname,

b) Künstlername,

c) Geburtsdatum,

d) Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,

e) Geschlecht,

f) Vorname und Familienname des gesetzlichen Vertreters,

g) eine Anschrift,

h) Einzugsdatum zu einer Anschrift,

i) Auszugsdatum zu einer Anschrift,

j) Familienstand,

k) Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,

l) Vorname und Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners,

m) Sterbedatum,

n) Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.“.

12. In § 51 Absatz 3 wird nach dem Wort „Melderegisterauskunft“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

13. In § 52 Absatz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „derzeitige Anschriften der“ eingefügt.

ENTWURF

Artikel 2

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „zum“ die Wörter „Bestand und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „die Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann“ gestrichen und durch das Wort „Auskunftssperre“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Rechtsgrund und Datum der Urkunde oder der Entscheidung sowie Rechtsgrund und Tag des Erwerbs oder Verlusts der Staatsangehörigkeit, im Falle des § 3 Absatz 2 auch der Zeitpunkt, auf den der Erwerb zurückwirkt,“

2. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird nach den Wörtern „im Falle des“ die Angabe „§ 29 Absatz 5 Satz 2“ gestrichen und durch die Wörter „Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b, in denen das Bestehen der Optionspflicht nach § 29 noch nicht festgestellt worden ist,“ ersetzt.

b) In Nummer 8 werden die Wörter „einschließlich der Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann“ gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummern 9 und 10 werden angefügt:

„9. die Tatsache, dass das Bestehen der Optionspflicht nach § 29 noch nicht festgestellt worden ist,

ENTWURF

10. Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 13 tritt am 1. November 2016 und Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c tritt hinsichtlich Nummer 10 am 1. Mai 2017 in Kraft.

ENTWURF

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Entwurfes

Nach ersten Praxiserfahrungen mit dem am 1. November 2015 in Kraft getretenen Bundesmeldegesetz (BMG) hat sich gezeigt, dass bei einigen Abläufen noch eine Feinjustierung erforderlich ist. Auf einige Vorgaben kann verzichtet werden. Der Gesetzentwurf enthält sowohl im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft als auch der Verwaltung Vorschläge zur Vereinfachung und Entbürokratisierung notwendiger administrativer Verfahren:

- Die mit dem Bundesmeldegesetz wieder eingeführte Wohnungsgeberbestätigung bei der An- und Abmeldung von Mietern ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, der im Falle der Abmeldung nicht damit gerechtfertigt werden kann, Scheinanmeldungen zu begegnen. Die Wohnungsgeberbestätigung bei der Abmeldung soll daher wieder abgeschafft werden.
- Nach § 17 Absatz 2 BMG besteht bei einem Wegzug ins Ausland die Verpflichtung, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Diese Verpflichtung soll künftig auch auf elektronischem Wege erfüllt werden können.
- Derzeit können die in nicht öffentlich-rechtlicher Form betriebenen Portale zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im automatisierten Verfahren nur durch die oberste Landesbehörde nach § 49 Absatz 3 BMG zugelassen werden. Zur Erhöhung der Flexibilität bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, auch eine andere Behörde als Zulassungsbehörde zu bestimmen.
- Bei der wachsenden Zahl ausländischer Namen ist das Geschlecht am Vornamen nicht sicher erkennbar. Das Geschlecht wird deshalb als weiteres Datum festgelegt, das die Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im automatisierten Verfahren abrufen dürfen. Zudem wird bei der automatisierten Melderegisterauskunft das Geschlecht wieder als Suchkriterium aufgenommen. Die bei der Schaffung des Bundesmeldegesetzes bestehende Erwartung, hierauf zugunsten der Datensparsamkeit verzichten zu können, hat sich nicht erfüllt.

Zudem wurde durch das Gesetz zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) neben dem Personalausweis und vorläufigen Personalausweis der Ersatz-Personalausweis als Ausweis im Sinne des Personalausweisgesetzes eingeführt. Diese Änderung ist in den §§ 23 Absatz 1, 38 Absatz 3 Nummer 5 BMG nachzuvollziehen. Die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714) erfolgte Neuregelung der Optionspflicht in § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)

ENTWURF

wird in § 3 Absatz 2 Nummer 5 BMG sowie in § 33 Absatz 2 und § 34 Absatz 1 StAG nachvollzogen. Zugleich wird im Staatsangehörigkeitsgesetz für regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Staatsangehörigkeitsbehörden die Übermittlung von Auskunftssperren aufgenommen, damit in allen denkbaren Fallkonstellationen auch mittelbare Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen der Betroffenen ausgeschlossen sind.

Für den Gesetzesvollzug wird zum bedingten Sperrvermerk klargestellt, dass die Speicherung nicht personenbezogen, sondern zur Anschrift der betroffenen Person erfolgt und es wird der weitere Umgang der Meldebehörden mit bedingten Sperrvermerken geregelt.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass dieser Vorschriften ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummern 2 und 3 des Grundgesetzes. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Staatsangehörigkeit im Bunde und das Meldewesen.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

IV. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetzentwurf wird für ins Ausland wegziehende Personen die Abmeldung durch Zulassung einer einfachen elektronischen Kommunikation erleichtert und die Wohnungsgeberbestätigung bei der Abmeldung abgeschafft. Zudem werden die Länder zur Erhöhung der Flexibilität bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermächtigt selbständig zu regeln, welche öffentliche Stelle mit der Zulassung privater Portale zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte über das Internet betraut werden soll.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit der Möglichkeit einer elektronischen Abmeldung ins Ausland und der Abschaffung der Wohnungsgeberbestätigung bei der Abmeldung kann die Mobilität gefördert werden. Bei näherer Prüfung sind allerdings einzelne Nachhaltigkeitsindikatoren nicht betroffen.

ENTWURF

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Zukünftig können bei einem Wegzug ins Ausland Abmeldungen auch auf elektronischem Weg mitgeteilt werden. Zur Durchführung der Abmeldung fällt bisher für Bürgerinnen und Bürger ein Zeitaufwand von 23 Minuten an. Davon entfallen 15 Minuten auf Wegezeiten und 8 Minuten auf Bearbeitungszeiten. Nutzen die Betroffenen künftig die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung, entfallen die Wegezeiten und die Bearbeitungszeit kann sich auf Grund von standardisierten Verfahren um bis zu 2 Minuten verkürzen. Pro Fall ergibt sich somit eine Zeitersparnis von 17 Minuten.

In den letzten zehn Jahren gab es jährlich durchschnittlich circa 700.000 Auswanderungen. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil dieser Personen zukünftig den elektronischen Weg der Übermittlung nützt. Es wird angenommen, dass etwa die Hälfte der Übermittlungen elektronisch getätigt wird. Hieraus ergibt sich eine jährliche Reduzierung von circa 100 Tsd. Stunden pro Jahr.

b) Wirtschaft

Wohnungsgeber müssen bei einem Wegzug des Mieters ins Ausland den Auszug nicht mehr schriftlich mit Unterschrift oder gegenüber der Meldebehörde elektronisch bestätigen. Bei einer Fallzahl von jährlich 1,375 Mio. Bestätigungen zur An- und Abmeldung von Mietern entstehen Kosten i.H.v. ca. 2,368 Mio. Euro.

Da zukünftig die Bestätigung nur noch beim Einzug erstellt werden muss, sollten sich die Fallzahl und damit auch die Kosten für den Vorgang halbieren. Die Bürokratiekosten reduzieren sich somit jährlich um 1,184 Mio. Euro.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Kommunen entstehen bei einer Bereitstellung eines elektronischen Zugangs für die Erfüllung der Abmeldepflicht einmalige Kosten, die jedoch nach Größe der Kommunen und den vorhandenen Rahmenbedingungen unterschiedlich ausfallen und nicht näher quantifizierbar sind. Ein weiterer Mehraufwand entsteht für Kommunen durch dieses Gesetz nicht, da die Anpassung der Fachverfahren an die aktuelle Rechtslage in den Wartungs- und Pflegeverträgen mit den Fachverfahrensherstellern enthalten ist. Die Umsetzung in den Fachverfahren erfolgt daher kostenneutral.

ENTWURF

Gleichzeitig reduziert sich für die kommunalen Meldebehörden durch die Abschaffung der Wohnungsgeberbestätigung und die Möglichkeit der Bearbeitung der Abmeldung in elektronischer Form der Aufwand. Ein regulärer Abmeldevorgang mit Prüfung der Wohnungsgeberbestätigung dauert bei der Meldebehörde durchschnittlich 7 Minuten. Dagegen werden für eine elektronische Bearbeitung der Abmeldung 5 Minuten benötigt. Damit ergibt sich pro Abmeldevorgang eine durchschnittliche Ersparnis von 2 Minuten bei einem Personalkostenschlüssel von 27,50 €/h (mD) und Sachkosten von 11,34 €/h Pro Fall reduziert sich der Aufwand der Verwaltung um circa einen Euro. Mit der Fallzahl von Vorgabe 1 (siehe Nummer 3a) von 700.000 Auswanderungen pro Jahr ergibt sich eine Gesamtentlastung der Verwaltung von 0,7 Mio. Euro pro Jahr.

5. Weitere Kosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Belange wurden berücksichtigt. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen.

V. Befristung; Evaluation

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Speicherung und Übermittlung des bedingten Sperrvermerks an andere öffentliche Stellen wird die Ergreifung von Schutzmaßnahmen nach § 41 BMG erleichtert.

Zu Nummer 2

Buchstabe a)

ENTWURF

Zur Umsetzung der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes erfolgten Neuregelung der Optionspflicht übermitteln die Standesämter ab dem 1. November 2015 den Meldebehörden nicht mehr die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, sondern die Tatsache des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 3 StAG. Deshalb sieht § 3 Absatz 2 Nummer 5 BMG für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren nunmehr ausdrücklich die Speicherung des Jus soli-Erwerbs nach § 4 Absatz 3 oder § 40b StAG vor, der bisher nicht zwingend im Melderegister einzutragen war. Die Übermittlung des Jus soli-Erwerbs beinhaltet gleichzeitig die Tatsache, dass es sich um Daten einer möglicherweise optionspflichtigen Person handelt. Neben dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b StAG ist daher, sofern das Nichtbestehen der Optionspflicht nicht von vornherein festgestellt worden ist, auch die Tatsache der noch fehlenden Prüfung zum Bestehen der Optionspflicht zu speichern.

Buchstabe b)

Für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte aus §§ 19 Absatz 1 Satz 3, 50 Absatz 4 BMG ist eine Speicherung der Anschrift des Eigentümers nicht erforderlich, wenn Namen und Anschrift des Wohnungsgebers bekannt sind. Es wird daher für diesen Fall klargestellt, dass nur der Name des Eigentümers zu speichern ist.

Zu Nummer 3

Durch die Änderungen des § 19 wird unter dem Gesichtspunkt der Entbürokratisierung die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der Abmeldung abgeschafft. Die Wohnungsgeberbestätigung ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Demgegenüber tritt bei Abmeldungen das Ziel der Regelung, Scheinanmeldungen zu bekämpfen, in den Hintergrund. Die Beibehaltung der Bestätigung des Wohnungsgebers über den Auszug des Mieters wäre zudem ein Hemmnis bei der künftig möglichen elektronischen Abmeldung ins Ausland.

Der neugefasste Satz 2 soll darüber hinaus klarstellen, dass die elektronische Bestätigung nach Absatz 4 nur gegenüber der Meldebehörde erfolgen kann. Die Klarstellung in Absatz 3 Nummer 1 entspricht der Änderung in § 3 Absatz 2 Nummer 10.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970). Dieses Ge-

ENTWURF

setz wurde nach Verkündung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) verkündet. Mit den Änderungen werden im Meldewesen der vorläufige Personalausweis sowie der Ersatz-Personalausweises als weitere Identitätsnachweise in das Anmeldeverfahren sowie in die Datenübermittlung an die in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten Behörden im Wege automatisierter Abrufverfahren aufgenommen.

Zu Buchstabe b)

Bei einem Wegzug ins Ausland soll den betroffenen Personen die Einhaltung der Abmeldepflicht nach § 17 Absatz 2 BMG durch die Möglichkeit einer elektronischen Abmeldung erleichtert werden. Die elektronische Abmeldung über das Internet setzt voraus, dass die Meldebehörde einen Zugang über das Internet für die Erfüllung der Abmeldepflicht eröffnet hat und die technischen Voraussetzungen nach § 10 Absatz 2 BMG erfüllt sind. Das Abmeldeverfahren soll Erleichterungen gegenüber den hohen Anforderungen einer Identifizierung nach § 10 Absatz 3 BMG ermöglichen. Um eine Abmeldung einer Person durch unbefugte Dritte zu erschweren, sollte allerdings gefordert werden, dass neben dem Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum auch die zuletzt im Melderegister gespeicherte Seriennummer eines Ausweises oder Passes angegeben wird.

Zu Nummer 5:

Die Änderung stellt für die Meldebehörden das Vorgehen zu bedingten Sperrvermerken klar.

Zu Nummer 6

Die Änderungen beinhalten eine redaktionelle Anpassung an § 3 Absatz 1 Nummer 3 BMG.

Zu Nummer 7

Die Änderung beinhaltet eine redaktionelle Anpassung an § 3 Absatz 1 Nr. 12 BMG.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a)

Das Datum „Geschlecht“ wird von Absatz 3 in Absatz 1 verschoben, weil das Geschlecht neben den Justiz- und Sicherheitsbehörden auch für andere Behörden zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und bei der wachsenden Zahl ausländischer Namen nicht sicher am Vornamen erkennbar ist.

Durch die Änderungen in Nummer 8 soll klargestellt werden, dass zu derzeitigen und früheren Anschriften oder der Wegzugsanschrift die Angabe, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenwohnung handelt, übermittelt werden darf.

Zudem werden in den Katalog der übermittlungsfähigen Daten entsprechend § 34 zusätzlich bedingte Sperrvermerke nach § 52 aufgenommen.

ENTWURF

Zu Buchstabe b)

Zur Begründung vergleiche die Ausführungen zu Buchstabe a) und Nummer 4 Buchstabe a).

Zu Nummer 9

Beide Streichungen sind redaktioneller Natur und beinhalten eine Korrektur der In-Sich-Verweisung sowie eine Anpassung an § 43 Absatz 1 Nummer 5.

Zu Nummer 10

Mit der Neufassung der Vorschrift werden zur besseren Verständlichkeit des Regelungsgehaltes die Verweisungen aufgelöst und damit zugleich der fehlerhafte Verweis auf § 54 korrigiert.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a)

Den Ländern wird die Möglichkeit eingeräumt, andere Behörden als eine oberste Landesbehörde mit der Zulassung privatrechtlich betriebener Portale zur Durchführung von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet zu betrauen.

Zu Buchstabe b)

Die Neufassung der Nummer 1 dient der Klarstellung, dass ein Vorname immer anzugeben ist, und bezweckt eine bessere Lesbarkeit der Vorschrift. Um die schwer lesbaren Verweise in der geltenden Fassung der Nummer 1 aufzulösen, wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Zudem wird das Suchkriterium „Geschlecht“ wieder aufgenommen. Der Wegfall des Suchkriteriums „Geschlecht“ hat dazu geführt, dass sich die Erfolgsquote automatisierter Melderegisterauskünfte nach den bisherigen Rückmeldungen deutlich verschlechtert hat. Dies führt dazu, dass die Antragsteller vermehrt wieder manuell bei der jeweiligen Meldebehörde anfragen, da die Einschränkung nur für die automatisierte Melderegisterauskunft gilt.

Zu Nummer 12

Der Wortlaut der Vorschrift wird an § 34 Absatz 5 Satz 1 BMG angepasst. Damit wird für die von Sicherheitsbehörden von Amts wegen veranlassten Auskunftssperren klarstellt, dass die Meldebehörde die die Sperrung veranlassende Stelle und die betroffene Person immer unverzüglich über ein Übermittlungersuchen informieren muss.

Zu Nummer 13

Die Änderung in Absatz 1 dient der Klarstellung, dass der bedingte Sperrvermerk nicht personenbezogen, sondern zur Anschrift der betroffenen Person gespeichert wird. Bei einer Zuordnung des bedingten Sperrvermerks zur Person würde eine Melderegisterauskunft auch dann nicht erteilt werden, wenn für die aktuelle Anschrift

ENTWURF

kein bedingter Sperrvermerk vorliegt, sondern lediglich eine frühere Anschrift betroffen ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung des § 33 Absatz 1 Nummer 2 StAG wird klargestellt, dass auch Entscheidungen zum Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit, bei denen keine Staatsangehörigkeitsurkunde ausgestellt wird, in das Register einzutragen sind. Dies betrifft hinsichtlich der Optionsregelung Entscheidungen nach § 29 Absatz 6 StAG über den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit sowie Entscheidungen nach § 30 Absatz 1 Satz 3 StAG über das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit bei Feststellung von Amts wegen und Entscheidungen nach § 30 Absatz 1 StAG über das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit. In § 33 Absatz 2 Nummer 1 StAG werden nunmehr auch Auskunftssperren in das Register eingetragen (vgl. hierzu nachfolgend die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2); in Nummer 2 wird durch Änderung des Wortlauts klargestellt, dass der Rechtsgrund für den Staatsangehörigkeitserwerb ein speicherungsfähiges Datum ist. Durch die hiernach erfolgende Speicherung des Erwerbsgrunds nach § 4 Absatz 3 oder § 40b StAG wird die bisher in § 33 Absatz 2 Nummer 1 StAG vorgesehene Speicherung einer möglichen Optionspflicht entbehrlich.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine aus Artikel 1 Nummer 2 (Änderung des § 3 Absatz 2 Nummer 5 des Bundesmeldegesetzes) resultierende Folgeänderung zur Speicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40 b des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Melderegister. Zugleich wird gewährleistet, dass in den Fällen, in denen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres das Nichtbestehen der Optionspflicht bereits festgestellt worden ist - etwa weil neben der deutschen als weitere Staatsangehörigkeit nur die eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz besteht oder nach achtjährigem Inlandsaufenthalt -, keine Datenübermittlung an die Staatsangehörigkeitsbehörden erfolgt. Bundesrechtliche Regelungen stehen einer Löschung des Optionshinweises in den Melderegistern nicht entgegen, sobald festgestellt wurde, dass der Inlandsaufenthalt acht Jahre übersteigt oder die Eltern eines Ius-soli- Kindes lediglich Staatsangehörigkeiten eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz besitzen.

Mit der Aufnahme von Auskunftssperren (§ 51 BMG) in § 34 Absatz 1 Nummer 10 StAG wird der Katalog der von der Meldebehörde für die Durchführung des Optionsverfahrens an die Staatsangehörigkeitsbehörde zu übermittelnden personenbezogenen Daten ergänzt. Damit wird aus Anlass einer Entschließung des Bundesrates (vgl. BR-Drs. 238/14 [Beschluss] vom 11. Juli 2014) sichergestellt, dass auch mittelbare

ENTWURF

Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen der betroffenen Personen im Sinne des § 41 BMG in allen denkbaren Konstellationen ausgeschlossen sind.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die unterschiedlichen Zeitpunkte für das Inkrafttreten des Gesetzes sind im Hinblick auf die erforderliche Vorbereitung und technische Umsetzung der Speicherung des bedingten Sperrvermerks bei der Anschrift erforderlich.